

Durch den freien Wettbewerb gewinnen Rechtsfragen im Schornsteinfegerhandwerk immer mehr an Bedeutung. Unternehmen und große Wohnungsbaugenossenschaften beginnen Schornsteinfegerleistungen im Markt auszuschreiben. Auch im privaten Bereich kann es sich lohnen, durch langfristige Verträge Kunden an sich zu binden. Darüber hinaus muss der einzelne Schornsteinfeger auch mit den drastisch gestiegenen Anforderungen des neuen Datenschutzrechts umgehen können. Neben rechtlichen Fragestellungen werden auch praktische Strategien entwickelt, wie man durch den Abschluss von privaten Verträgen „seinen Kehrbezirk“ gegen „feindliche Übernahmen“ sichert oder alternativ die Kundendaten aus dem freien Bereich datenschutzrechtlich „transportabel“ für einen Betriebsnachfolger macht.

Vertragsrecht für freie Schornsteinfegerleistungen

Durch die Einführung von umfangreichen Informationspflichten und der Gewährung eines Widerrufsrechts bei Verträgen mit Verbrauchern hat der Gesetzgeber den Schornsteinfeger weitestgehend verpflichtet, mit seinen Kunden schriftliche Verträge abzuschließen. Das Seminar vermittelt alle notwendigen Grundlagen für die Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung von Schornsteinfegerleistungen. Neben klassischen Problemen und sachgerechten Lösungen, z. B. zu Fragen rund um den langfristigen Abschluss von Verträgen, besteht ein weiterer Schwerpunkt in den neuen Informations- und Widerrufsrechten bei Schornsteinfegerverträgen mit Verbrauchern. In diesem Zusammenhang werden auch die rechtlichen Fragestellungen behandelt, die bei der Gebäudeenergieberatung und der Installation von Rauchwarnmeldern auftreten können. Neben der rechtlichen Einordnung des im Schornsteinfegerwesen immer noch weit verbreiteten „Haustürgeschäfts“ und der Darstellung von Mängelgewährleistungsrechten des Bestellers und deren Verjährung - beispielsweise die fehlerhafte Betätigung des Schornsteinfegerschalters oder dem Ausfall eines Rauchwarnmelders - wird das Seminar u. a. durch die Beantwortung von Fragen zur Vergütung von Fahrzeiten, der zulässigen Preisgestaltung (Preisanpassungsklauseln) und der richtigen Geltendmachung von Nebenkosten (Mahngebühren, Zinsen) abgerundet.